

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Firma ZinoPac GmbH - Falkensee,

nachstehend „Lieferer“ genannt

Gültigkeitsdatum, ab dem 01.05.2012

### § 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen sind ab Gültigkeitsdatum Bestandteil aller Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens, in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Durch die Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Annahme unserer Leistung, gelten sie als anerkannt. Entgegenstehende allg. Geschäftsbedingungen haben uns gegenüber ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung keine Geltung, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für Angebote in Preislisten, Rundschreiben, Drucksachen elektronischen Medien und Veröffentlichungen. Der Vertrag kommt entweder mit unserer ausdrücklichen Bestätigung oder mit der Lieferung der bestellten Ware zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist im Zweifel unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, in Ermangelung einer Auftragsbestätigung unser schriftliches Angebot.

2. Technische Änderungen, insbesondere Änderungen in Bild, Formen und Farben sowie Gewichten, Abmessungen und Zeichnungen bei identischer Qualität und gleichem Preis bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten. An sämtlichen Mustern, Zeichnungen und den sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf unser Verlangen zurückzusenden.

### § 3 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Angaben zu Lieferzeiten durch den Lieferer gelten nur annähernd und unverbindlich, Geschäfte mit festen und verbindlichen Terminen werden, sofern nicht gesondert vereinbart, ausgeschlossen.

2. Sollte eine Lieferung auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger nicht vom Lieferer zu vertretender Umstände nicht möglich sein oder deutlich später erfolgen können, so wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert.

3. Der Lieferer ist jederzeit zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt und kann diese in Rechnung stellen.

### § 4 Lieferung und Gefahrübergang

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Im Falle der Versendung der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung mit der Absendung der Ware auf den Besteller über; dies gilt auch bei Teillieferungen und Lieferung frei Haus. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung über den Lieferort trägt der Besteller die dabei entstehenden Mehrkosten. Die Bestimmung der Versandart obliegt dem Lieferer.

2. Der Besteller ist verpflichtet, angelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen zu prüfen und etwaige Beanstandungen mitzuteilen. Das Transportrisiko während des Versandes/Transportes trägt der Besteller.

3. Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir von einem uns zustehenden Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen.

### § 5 Annahmeverzug des Bestellers

1. Nimmt der Besteller unsere Leistung oder die Ware bei Lieferung nicht ab, so sind wir berechtigt, eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen und danach vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Im letzteren Falle ist ohne Nachweis eine Entschädigung in Höhe von 30 % des vereinbarten Preises zu entrichten, wobei dem Besteller jedoch der Nachweis gestattet bleibt, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden. Andererseits bleibt auch die Geltendmachung eines höheren Schadens als 30 % vorbehalten, wenn wir den Nachweis eines höheren Schadens führen.

### § 6 Zahlungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen –unverpackt, geladen ab Lager Deutschland. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Die Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten. Die genauen Bedingungen zur Zahlung sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

3. Der Besteller kann Zahlungen nur zurück halten oder mit Gegenansprüchen verrechnen, als seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

4. Befindet sich der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenen, auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsschluss vor. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne oder sämtliche Forderungen des Bestellers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder sonstige Arbeiten daran erforderlich sind, hat der Kunde dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware ist der Besteller nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Gehört die Weiterveräußerung an Dritte zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Bestellers, so ist er ausnahmsweise berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
4. Der Besteller tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes an den Lieferer ab. Der Besteller ist zur Einziehung von Forderungen gegen eigene Kunden solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.
5. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferers unverzüglich hinzuweisen.
6. Der Besteller ist verpflichtet, über etwaige Zugriffsversuchen Dritter auf die Vorbehaltsware den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen und trägt die Kosten eines etwaigen Interventionsprozesses des Lieferers (§ 771 ZPO).

## **§ 8 Haftung für Leistungsmängel, Haftung für Nebenpflichten und sonstige Haftung**

1. Die Lieferung gebrauchten Waren erfolgt bei Unternehmern unter Ausschluss der Gewährleistung.
2. Soweit der Besteller Kaufmann i.S.d. HGB ist, setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Insbesondere hat der Besteller gegenüber dem Lieferer die ordnungsgemäße Installation, Inbetriebnahme und Schulung der Maschinenbediener seines Kunden, auf erstes Verlangen hin, nachzuweisen. Kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht nach, erlischt der Anspruch auf Haftung.
3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar sein, ist der Lieferer berechtigt diese zu verweigern. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein, ist der Besteller berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bezüglich durch Verschulden des Lieferers bei der Erfüllung von vertraglichen Nebenpflichten und jeweils unabhängig von der Art des Schadens, ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge sowie für den Fall des Aufwendungsersatzes.
5. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
6. Bei Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung soll das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Der Lieferer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung unmöglich wird, ebenso bei Unvermögen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der zum Rücktritt berechtigt überwiegend verantwortlich ist oder er sich im Annahmeverzug befindet. Wir behalten in diesen Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung.
7. Ansprüche im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

## **§ 9 Allgemeine Haftungsbeschränkung**

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung durch den Lieferer ausgeschlossen, soweit es sich hierbei nicht um zurechenbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt.
2. Soweit der Lieferer für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haftet, beschränkt sich die Haftung – ausgenommen im Falle des Vorsatzes – auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.
3. Für Verzögerungsschäden haftet der Lieferer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 1/20 des vereinbarten Kaufpreises.
4. Soweit die Haftung des Lieferers nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, entfällt auch eine Haftung für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
5. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
6. Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht evtl. Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Falkensee. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten die sich aus der Vertragsbeziehung ergeben, ist das für den Sitz des Verkäufers nach dem Streitwert zuständige Gericht.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im weiteren wirksam.